

Beschlüsse der 20. Sitzung des Regelermittlungsausschusses

Beschluss 1/20: (14/0/1) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

1. Im Regeldokument Teil I wird eine neue Nummer 2.18 „Selbsttätige dynamische Straßenfahrzeugwaagen“ mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Begriffsbestimmung

Selbsttätige dynamische Straßenfahrzeugwaagen sind selbsttätige Waagen mit einem Lastaufnehmer sowie Zu- und Abfahrstrecken, welche die Fahrzeugmasse, die Achslast und, soweit anwendbar, die Achsgruppenlast eines Straßenfahrzeugs während der Überfahrt über die Waage bestimmen.

Eine selbsttätige dynamische Straßenfahrzeugwaage kann ausgeführt sein als eine Waage, die entweder die Fahrzeugmasse oder die Achslast/Achsgruppenlast bestimmt oder als Kombinationsgerät, das sowohl die Fahrzeugmasse als auch die Achslast/Achsgruppenlast bestimmt.

In jedem Fall sind Fahrzeugmasse und Achslast als unabhängige und eigenständige Messgrößen zu betrachten.“

Im Abschnitt Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten werden die Genauigkeitsanforderungen wie folgt angepasst:

„Genauigkeitsanforderungen:

Zur Bestimmung der Fahrzeugmasse stehen für selbsttätige dynamische Straßenfahrzeugwaagen folgende Genauigkeitsklassen nach OIML R134, Tabelle 2 zur Verfügung:

| Genauigkeitsklasse für die Fahrzeugmasse | Prozent der Referenz-Fahrzeugmasse | |
|--|------------------------------------|----------------------|
| | Baumusterprüfung | Verkehrsfehlergrenze |
| 0,2 | ± 0,10 % | ± 0,20 % |
| 0,5 | ± 0,25 % | ± 0,5 % |
| 1 | ± 0,5 % | ± 1,0 % |
| 2 | ± 1,0 % | ± 2,0 % |

Es sind grundsätzlich selbsttätige dynamische Straßenfahrzeugwaagen mindestens einer Genauigkeitsklasse 0,5 nach OIML R134 zu verwenden.

Ausnahme 1: Selbsttätige dynamische Straßenfahrzeugwaagen einer Genauigkeitsklasse 1 nach OIML R134 zur Bestimmung der Fahrzeugmasse dürfen verwendet werden:

- für folgende Schüttgüter und Massenrohstoffe:
 - Gesteinskörnungen aus Kies, Sand, Naturstein, Eisenhüttenschlacken
 - als Baustoffwaagen in Baustoffaufbereitungsanlagen für Transportbeton, Mörtel, Teersplit und ähnlich Baustoffe
 - Bauschutt und Bauschuttrecyclingmaterial
 - Erd- und Bodenaushub
 - Keramische Rohstoffe und Industriemineralien
 - Streusalz
 - Kompost

Andere Güter, deren Wert pro Tonne das 4-Fache des Betrages der Leistungen nach § 5 (1) Nr. 11 MessEV nicht übersteigt oder deren Entsorgungskosten pro Tonne das 4-Fache des Betrages der Leistungen nach § 5 (1) Nr. 11 MessEV nicht übersteigen, dürfen ebenfalls mit

selbsttätigen dynamischen Waagen einer Genauigkeitsklasse 1 gewogen werden. Der Betrag der Leistungen nach § 5 (1) Nr. 11 MessEV wird alle drei Jahre an die Preisentwicklung angepasst und von der PTB im Bundesanzeiger veröffentlicht. (Mit Stand vom 24.03.2021 ergeben sich 21,28 Euro pro Tonne.)

Ausnahme 2: Selbsttätige dynamische Straßenfahrzeugwaagen einer Genauigkeitsklasse 2 nach OIML R134 dürfen verwendet werden:

- zur amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs.

Zur Bestimmung der Achslast und Achsgruppenlast stehen für selbsttätige dynamische Straßenfahrzeugwaagen folgende Genauigkeitsklassen in Anlehnung an OIML R134 Tabelle 3 zur Verfügung:

| Genauigkeitsklasse für die Achslast / Achsgruppenlast | Prozent der Referenzachslast/Achsgruppenlast | |
|---|--|----------------------|
| | Baumusterprüfung | Verkehrsfehlergrenze |
| A | ± 0,25 % | ± 0,50 % |
| B | ± 0,5 % | ± 1,0 % |
| C | ± 0,75 % | ± 1,5 % |
| D | ± 1,0 % | ± 2,0 % |
| E | ± 2,0 % | ± 4,0 % |

Zur amtlichen Überwachung von Achslasten / Achsgruppenlasten ist eine dieser Genauigkeitsklassen zu verwenden.“

2. Bei Nr. 2.13 wird unter der Begriffsbestimmung ein Hinweis ergänzt, dass mit der Nr. 2.13 alle selbsttätigen Straßenfahrzeugwaagen erfasst sind, mit Ausnahme derer, die unter Nr. 2.18 fallen.

Beschluss 2/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Das Regeldokument Teil I wird gemäß dem überarbeiteten Vorschlag Anlage „TOP 6.2, Anl. 1“ angepasst.

Beschluss 3/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Im Regeldokument Teil II wird bei Nr. 10 „Sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen“ unter dem Abschnitt „Verbrennungsenthalpie von Gas oder Gasbeschaffenheitskenngrößen“ der 7. Anstrich wie folgt ersetzt:

„- DVGW G 685 Teil 7 „Gasabrechnung – Differenzwertbildung“ (10/2022)

mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:

DVGW G 685 Teil 7 „Gasabrechnung – Differenzwertbildung“ (08/2020).“

Beschluss 4/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Im Regeldokument Teil I wird für die Nrn.

- 5.26 „EU-Gaszähler“,
- 5.27 „EU-Gaszähler mit eingebauter Temperaturumwertung“,
- 5.31 „TG: EU-Gasmengennumwerter“,
- 5.32 „ZE: Temperatur- und Zustands-Mengennumwerter“,
- 5.37 „Volumengaszähler nach EO 7-1 (Fassung vom 11.02.2007)“,
- 10.1 „Brennwertmessgeräte“

im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ unter „Inbetriebnahme gemäß:“ der Anstrich für die TR-G 15 (11/2011) gestrichen.

Außerdem wird bei den oben genannten Messgerätearten im Abschnitt zu den Verwendungspflichten die TR-G 15 zur vorhandenen Referenztabelle ergänzt. Dazu wird im Absatz vor der Tabelle ein Anstrich wie folgt ergänzt:

„-Technische Richtlinien G 15 „Gasabrechnung – Flüssiggas“ (02/2023). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20221017A>“ (Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: TR-G 15).“

und die bestehende Tabelle wird mit Einträgen entsprechend TOP 6.4 Anl. 2 ergänzt.

Ebenfalls wird im Teil I für die Nrn.

- 5.28 „Gaszähler für die Industrie“,
- 5.36 „ZE: Brennwert-Mengennumwerter“,

im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ die TR-G 15 (02/2023) mit Referenztabelle wie oben beschrieben ergänzt.

Beschluss 5/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Im Regeldokument Teil I wird für die Nrn.

- 5.28 „Gaszähler für die Industrie“,
- 5.32 „ZE: Temperatur- und Zustands-Mengennumwerter“,
- 5.36 „ZE: Brennwert-Mengennumwerter“,
- 10.1 „Brennwertmessgeräte“,
- 10.3 „Gasbeschaffenheitsmessgeräte“

im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ die TR-G 19 als letzter Anstrich wie folgt ergänzt:

„-Technische Richtlinien G 19 „Wasserstoff im Gasnetz“ (02/2023). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20221017B>.“

Im Regeldokument Teil I wird für die Nrn.

- 5.26 „EU-Gaszähler“,
- 5.27 „EU-Gaszähler mit eingebauter Temperaturumwertung“,
- 5.28 „Gaszähler für die Industrie“,
- 5.31 „TG: EU-Gasmengennumwerter“,
- 5.32 „ZE: Temperatur- und Zustands-Mengennumwerter“,
- 5.36 „ZE: Brennwert-Mengennumwerter“,
- 5.37 „Volumengaszähler nach EO 7-1 (Fassung vom 11.02.2007)“,
- 10.1 „Brennwertmessgeräte“,
- 10.3 „Gasbeschaffenheitsmessgeräte“

im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ die TR-G 19 zur vorhandenen Referenztabelle ergänzt. Dazu wird im Absatz vor der Tabelle ein Anstrich wie folgt ergänzt:

„-Technische Richtlinien G 19 „Wasserstoff im Gasnetz“ (02/2023). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20221017B>“ (Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: TR-G 19).“

und die bestehende Referenztabelle wird mit Einträgen entsprechend TOP 6.5 Anl. 2 ergänzt.

Ebenfalls wird im Teil I für die Nr. 10.3 „Gasbeschaffenheitsmessgeräte“ im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ unter „Inbetriebnahme gemäß:“ der Anstrich für die TR-G 19 (12/2014) gestrichen.

Beschluss 6/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Im Regeldokument Teil II werden für die Nr. 10 „Sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen“ im bereits vorhandenen Abschnitt „Verbrennungsenthalpie von Gas oder Gasbeschaffenheitskenngößen, insbesondere der Brennwert“ am Ende folgende Anstriche ergänzt:

„- Technische Richtlinien G 15 „Gasabrechnung – Flüssiggas“ (02/2023). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20221017A>: Abschnitte 4 bis 7

- Technische Richtlinien G 19 „Wasserstoff im Gasnetz“ (02/2023). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20221017B>: Abschnitte 4 und 5.“

Beschluss 7/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 5.35 „ZE: Gebergeräte für Zählwerkstände“ im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der erste Anstrich wie folgt ersetzt:

„- Anlage 7 Abschnitt 3 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung“

Beschluss 8/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

1. Für die Nr. 5.37 „Volumengaszähler nach EO 7-1 (Fassung vom 11.02.2007)“ wird der Hinweis unter der Begriffsbestimmung wie folgt geändert (roter Text):

Hinweis: Diese Messgeräte **mit innerstaatlicher oder EWG-Bauartzulassung** konnten im Rahmen der Übergangsregelung der Richtlinie 2014/32/EU bis 30. Oktober 2016 in den Verkehr gebracht werden

2. Für die Nr. 5.37 „Volumengaszähler nach EO 7-1 (Fassung vom 11.02.2007)“ wird im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“, „Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:“ der erste Anstrich wie folgt ergänzt (roter Text):

- Verkehrsfehlergrenze für Balgengaszähler mit $Q_{max} \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$:

- gemäß PTB-Mitteilungen 123 (2013) Heft 1 S. 119 (im Durchflussbereich Q_{min} bis $<0,1 Q_{max}$ das Dreifache der in Richtlinie 2014/32/EU Anhang IV (MI-002) angegebenen Fehlergrenze)
- gemäß § 77 Abs. 1 u. 2 EO (Fassung vom 31.12.2014) (im Durchflussbereich $\geq 0,1 Q_{max}$ das Doppelte der im Anhang Kapitel II der Richtlinie 71/318/EWG in Nummer Nr. 5.1 angegebenen Fehlergrenze)

Beschluss 9/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

1. Im Regeldokument Teil I werden bei Nr. 7.3 im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ die Anstriche zu DIN EN 1434-1, -4 und -5 wie folgt geändert:

„- DIN EN 1434-1 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-1 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2015+A1:2018“ (08/2019)

- DIN EN 1434-4 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-4 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2015+A1:2018“ (08/2019)
 - DIN EN 1434-5 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 5: Tests für Konformitätsuntersuchungen und Eichungen; Deutsche Fassung EN 1434-5:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-5 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 5: Ersteichungen; Deutsche Fassung EN 1434-5:2015+A1:2019“ (08/2019).“
2. Im Regeldokument Teil I wird bei den Nrn. 7.4 und 7.5 im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der Anstriche zu DIN EN 1434-1, -2, -3, -4 und -5 wie folgt geändert:
- „- DIN EN 1434-1 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-1 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2015+A1:2018“ (08/2019)
 - DIN EN 1434-2 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion; Deutsche Fassung EN 1434-2:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-2 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion; Deutsche Fassung EN 1434-2:2015+A1:2018“ (08/2019)
 - DIN EN 1434-3 „Wärmezähler - Teil 3: Datenaustausch und Schnittstellen; Deutsche Fassung EN 1434-3:2015“ (02/2016)
 - DIN EN 1434-4 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-4 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2015+A1:2018“ (08/2019)
 - DIN EN 1434-5 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 5: Tests für Konformitätsuntersuchungen und Eichungen; Deutsche Fassung EN 1434-5:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-5 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 5: Ersteichungen; Deutsche Fassung EN 1434-5:2015+A1:2019“ (08/2019).“
3. Im Regeldokument Teil I werden bei Nr. 7.8 im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ die Anstriche zu DIN EN 1434-1, -2, -4 und -5 wie folgt geändert:
- „- DIN EN 1434-1 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-1 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2015+A1:2018“ (08/2019)

- DIN EN 1434-2 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion; Deutsche Fassung EN 1434-2:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-2 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion; Deutsche Fassung EN 1434-2:2015+A1:2018“ (08/2019)
 - DIN EN 1434-4 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-4 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2015+A1:2018“ (08/2019)
 - DIN EN 1434-5 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 5: Tests für Konformitätsuntersuchungen und Eichungen; Deutsche Fassung EN 1434-5:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-5 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 5: Ersteichungen; Deutsche Fassung EN 1434-5:2015+A1:2019“ (08/2019).“
4. Im Regeldokument Teil I wird bei den Nrn. 7.1 und 7.2 im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ bei „Inbetriebnahme gemäß:“ der Anstrich zu DIN EN 1434-6 wie folgt geändert:
- „- DIN EN 1434-6 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 6: Einbau, Inbetriebnahme, Überwachung und Wartung; Deutsche Fassung EN 1434-6:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-6 „Wärmezähler - Teil 6: Einbau, Inbetriebnahme, Überwachung und Wartung; Deutsche Fassung EN 1434-6:2007“ (05/2007).“
5. Im Regeldokument Teil I wird bei den Nrn. 7.4, 7.5 und 7.8 im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ bei „Inbetriebnahme gemäß:“ der Anstrich zu DIN EN 1434-6 wie folgt geändert:
- „- DIN EN 1434-6 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 6: Einbau, Inbetriebnahme, Überwachung und Wartung; Deutsche Fassung EN 1434-6:2022“ (03/2023)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:
DIN EN 1434-6 „Wärmezähler - Teil 6: Einbau, Inbetriebnahme, Überwachung und Wartung; Deutsche Fassung EN 1434-6:2015+A1:2019“ (08/2019).“

Beschluss 10/20: (3/0/12) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Bei den betroffenen europäischen Messgeräten werden die relevanten Teile der DIN EN 1434 als Hinweis mit aufgenommen; mit einer Formulierung ähnlich wie bei englischsprachigen Dokumenten.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde nachfolgender Text von der GS erstellt:

Hinweis: Entsprechend § 46 MessEG hat der REA die Aufgabe, Regeln zu den Anforderungen an Messgeräte zu ermitteln, soweit es für ein Messgerät keine harmonisierte Norm oder normativen Dokumente gibt. In diesem Fall gibt es ein normatives Dokument. Dennoch hält der REA folgende Dokumente für geeignet, die wesentlichen Anforderungen, die von diesen Dokumenten abgedeckt werden, zu erfüllen; diese entfalten jedoch keine Vermutungswirkung:

- „- DIN EN 1434-1 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2022“ (03/2023)
- DIN EN 1434-2 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion; Deutsche Fassung EN 1434-2:2022“ (03/2023)
- DIN EN 1434-3 „Wärmezähler - Teil 3: Datenaustausch und Schnittstellen; Deutsche Fassung EN 1434-3:2015“ (02/2016)
- DIN EN 1434-4 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2022“ (03/2023)
- DIN EN 1434-5 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 5: Tests für Konformitätsuntersuchungen und Eichungen; Deutsche Fassung EN 1434-5:2022“ (03/2023)

Dieser Text wird im Teil I Nr. 7.1 und 7.2 jeweils am Ende des Abschnitts „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ als Absatz ergänzt.

Hinweis der Geschäftsstelle: Beschlüsse werden i.d.R. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahme: Änderung der GO), siehe §6 der GO. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Beschluss 11/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 13.3 im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ ein dritter Anstrich wie folgt ergänzt:

„- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (2020).“

Beschluss 12/20: (14/0/1) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Im Regeldokument Teil I werden alle Einträge der Nr. 12.3 entfernt und der Titel durch „(frei)“ ersetzt.

Beschluss 13/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

Im Regeldokument, Teil II, Abschnitt 10, wird nach der Nennung des Dokumentes DVGW G 685 Teil 1 „Gasabrechnung – Grundlagen der Energieermittlung“ (08/2020) folgender Satz eingefügt:

„Mit folgender Ergänzung: Die Übergangsvorschrift gemäß Abschnitt 1.2.2 wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.“

Beschluss 14/20: (15/0/0) (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) (öffentlicher Beschluss)

1. Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 12.8 Rotlichtüberwachungsanlagen im Abschnitt "Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen" der gesamte Absatz wie folgt ersetzt und um die Referenztabelle entsprechend TOP 6.13, Anl. 3 ergänzt:

„Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet, wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 MessEG in Verbindung mit § 7 und Anlage 2 MessEV entsprechend der nachfolgenden Tabelle und der darin angegebenen Abdeckung erfüllt sind:“

- „PTB-Anforderungen 12.02 „Rotlichtüberwachungsanlagen“ (01/2023). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.
<https://doi.org/10.7795/510.20230131>
(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.02)
mindestens bis zur Ausgabe des nach dem 30.06.2025 erscheinenden Regeldokuments kann gleichwertig angewendet werden:

PTB-Anforderungen 12.02 „Messgeräte im öffentlichen Verkehr, Rotlichtüberwachungsanlagen“ (10/2015). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20151031C>
(Werden diese technischen Spezifikationen und Regeln angewendet, wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 MessEG erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind.)

2. Im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ wird bei „Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV“ der Anstrich wie folgt ersetzt:

„Verkehrsfehlergrenze gemäß Abschnitt 2.1 der PTB-Anforderungen 12.02 „Rotlichtüberwachungsanlagen“ (01/2023). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20230131>.“

3. Im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ wird ein zweiter Absatz wie folgt eingefügt und um die Referenztabelle entsprechend TOP 6.13, Anl. 3 ergänzt:

„Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 Absatz 1 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG sowie nach § 23 MessEV entsprechend der nachfolgenden Tabelle und der darin angegebenen Abdeckung erfüllen.“

- „PTB-Anforderungen 12.02 „Rotlichtüberwachungsanlagen“ (01/2023). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20230131>
(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.02)